

Bebauungsplan
„Broziat - Gelände“ in Allensbach

„UMWELTBELANGE“
UND
„ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG“

20.12.2015



Gemeinde Allensbach

**Bebauungsplan „Broziat - Gelände“ in Allensbach
„UMWELTBELANGE“ UND „ARTENSCHUTZRECHTLICHE
EINSCHÄTZUNG“**

Auftraggeber

Alet-Immobilien-Besitz GmbH
Herrn Hans-Peter Messner
Seeweg 3

78476 Allensbach

Projektleitung

SeeConcept
Büro für Landschafts- und Umweltplanung
Frank Nowotne
Waldweg 28

88690 Uhdingen

Tel.: 07556/931911, Fax.: 07556/931912
e-mail: seeconcept@t-online.de
www.seeconcept.de

Bearbeitung

Frank Nowotne, Dipl. – Geol., Ökologe

aufgestellt: Uhdingen, 20.12.2015



Frank Nowotne

TEXTTEIL

	Seite
I. EINLEITUNG	3
1.1 Veranlassung	3
1.2 Ziele des Umweltschutzes	5
II. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT	7
2.1 Mensch	7
2.2 Pflanzen und Tiere	7
2.3 Boden	8
2.4 Wasser	11
2.5 Klima	11
2.6 Orts- Landschaftsbild	13
III. KONFLIKTANALYSE	14
3.1 Mensch	14
3.2 Pflanzen und Tiere	15
3.3 Boden	15
3.4 Wasser	16
3.5 Klima	17
3.6 Orts- und Landschaftsbild	17
IV. ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG	18
4.1 Rechtliche Grundlagen	18
4.2 Vegetationsstrukturen / Habitate	19
4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	22
4.3.1 Konkret nachgewiesene Vogelarten	22
4.3.2 Potentiell vorkommende Vogelarten	26
4.4 Fledermäuse	28
4.5 Amphibien und Reptilien	31
4.6 Insekten	31
4.7 Beurteilung des Plangebietes aus naturschutzfachlicher Sicht	33

4.8	Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Beeinträchtigungen	34
4.9	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich und Ersatz	37
4.10	Fazit	38
V.	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	39

ANHANG

- Bestandsplan M 1 : 500 (im Original) im Textteil

I. EINLEITUNG

1.1 Veranlassung

Die Gemeinde Allensbach beabsichtigt auf den Flurstücken 254 + 254/1 eine Wohnbebauung (mit Tiefgaragen) zu schaffen. Es handelt sich um ein rd. 3.000 m² großes Plangebiet.

Die Grundstücke befinden sich im westlichen Ortsbereich von Allensbach. Der Vorhaben- und Erschließungsplan grenzt dabei an den bestehenden B-Plan „Radolfzeller-Straße Mitte“ an. Das Unternehmen Broziat möchte sein Gewerbebetrieb in Allensbach aufgeben und es soll ein Neubaugebiet entstehen.

Das Plangebiet wird insgesamt von versiegelten Flächen (Gebäude des Unternehmens) geprägt. Nach Süden zur K 6170 wird das Gebiet von Wohnhäusern und einzelnen Gehölzen begrenzt.

Für das weitere Verfahren ist in einem ersten Schritt eine artenschutzrechtliche Einschätzung (Relevanzbegehung) sowie ein naturschutzfachlicher Fachbeitrag (Umweltbelange) erforderlich.

Zur Abarbeitung der Artenschutzbelange können ggf. während der kommenden Vegetationsperiode (Frühjahr, Sommer 2016) weitere Begehungen und Auswertungen erforderlich werden (z.B. Detektorbegehungen).

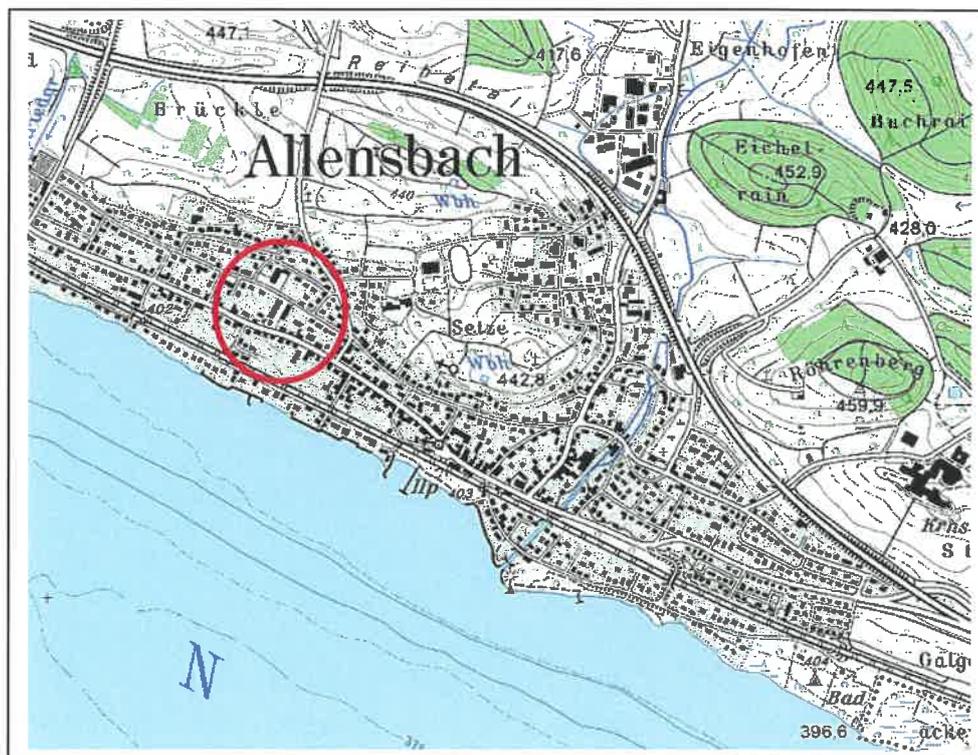


Abb. 1: Lageplan mit Lage des Untersuchungsgebietes (Grundlage: Topografische Karte von Baden-Württemberg 1 : 25.000, im Original)

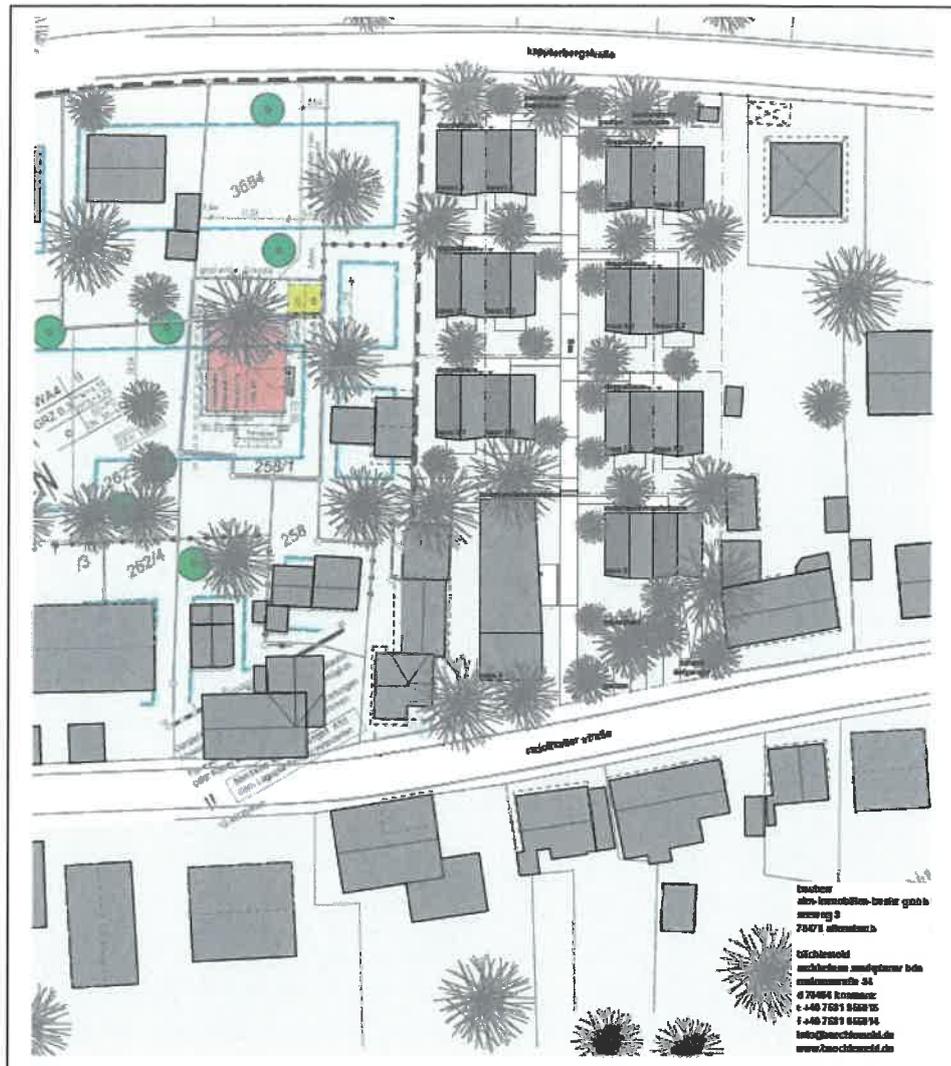


Abb. 2: Lageplan zum Bebauungsplanentwurf „Broziat-Gelände“
(BÄCHLEMEID in lit. 2015)

1.2 Ziele des Umweltschutzes

Flächennutzungsplan (2000)

Der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft „Bodanrück – Untersee“ (STADT KONSTANZ 2000) weist das Plangebiet, als Teil der Siedlungsfläche von Allensbach, hinsichtlich der baulichen Nutzung als „Mischgebiet“ (bestehend) aus. Unmittelbar westlich und nördlich schließen Wohngebiete, südlich der „Radolfzeller Straße“ ein weiteres Mischgebiet an.

Etwa 700 m westlich schließt das Landschaftsschutzgebiet „Bodanrück“ an.

Regionalplan Hochrhein - Bodensee (1998)

Im Regionalplan werden für das Plangebiet und die Umgebung keine Aussagen gemacht.

Geschützte Biotop gem. § 33 NatSchG BW

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine geschützten Biotop. Das am nächsten gelegene Biotop (geschützt gem. § 33 Nat SchG BW) befindet sich rd. 200 m südlich des Plangebietes. Dabei handelt es sich um

- Nr. 8220-335-0791 „Flachwasserzone des Gnadensees, Allensbach-West“

Bodenseeuferplan (1984)

Die vom Plangebiet rd. 200 m entfernte Flachwasserzone ist als Schutzzone II ausgewiesen.

Natura 2000-Gebiete

Etwa 200 m südlich, getrennt durch die Radolfzeller Straße und den Bahnkörper, befindet sich das Vogelschutzgebiet „Untersee des Bodensees“ (Nr. 8022-402), das zugleich Teil des FFH-Gebietes „Bodanrück und westlicher Bodensee“ (Nr. 8220-341) ist.

Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt nur rd. 300 Meter östlich des Wasserschutzgebietes WSG „TB SETZE und TB HEGNE - neu - 2003, Allensbach und Hegne“ (Zone III) (vgl. Abb. 3).

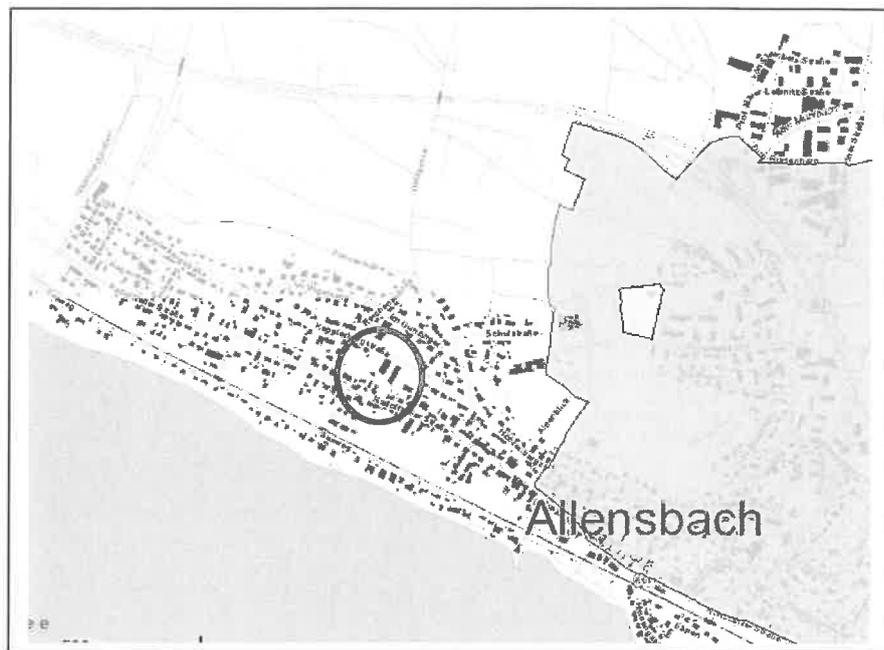


Abb. 3: Wasserschutzgebiet „WSG TB SETZE und TB HEGNE - neu - 2003, Allensbach und Hegne“ östlich des Plangebietes (rote Kreissignatur)

Landschaftsschutzgebiet

Rund 750 m nordöstlich verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Bodanrück“.

II. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT

2.1 Mensch

Nutzungsstruktur

Das Plangebiet (Flurstücke 254 + 254/1) liegt im westlichen Ortsrandbereich von Allensbach zwischen der Kapplerbergstraße im Norden und der Radolfzeller Straße im Süden. Es wird seit 1955 von der Firma Oskar Broziat zur Lagerung und Instandsetzung von Werkzeugmaschinen als Gewerbe genutzt (s.u.).

Chronologie der Fa. Oskar Broziat (aus: LANDKREIS KONSTANZ in lit. 2013)

Die Fa. Oskar Broziat erhält im Jahr 1955 die Genehmigung zur Erstellung einer Werkhalle zur Lagerung und zur Reparatur von Werkzeugmaschinen. Die damalige Betriebsgröße wird mit 10 Personen angegeben.

1966 erfolgt die Erstellung einer zweiten Halle östlich neben der ersten. Der südliche Teil der neuen Halle weist nach Bauplänen ein kleine Teilunterkellerung auf. Hr. Broziat wird die Genehmigung zur Durchführung einer feinmechanischen Produktion mittels Drehautomaten, Spritzguß- und Fräsmaschinen erteilt.

1971 erfolgt der Einbau eines unterirdischen Heizöltanks mit einem Fassungsvermögen von 20000 l im Hofbereich.

Im Jahr 1982 liegen Beschwerden wegen Lärmemissionen vor. Zu dieser Zeit betreibt die Fa. Broziat insgesamt 3 rechtlich selbstständige Firmen auf der Fläche. Halle 1 (ursprünglich zur Lagerung und Reparatur von Werkzeugmaschinen genehmigt) dient im nördlichen Teil als Produktionsfläche der Fa. Brona, die hier eine Blechbearbeitung zur Herstellung von Rollbandgeräten bzw. Schaukästen in Bussen betreibt. Der restliche Hallenteil wird in der genehmigten Art und Weise genutzt (Fa. Oskar Broziat GmbH). Halle 2 wird als Werkstatt, als Lager bzw. zu Montagezwecken und zu Siebdruckarbeiten genutzt. Die Fa. Brona hat die Halle gepachtet. Die Siebdruckerei ist im südlichen Teil der Halle installiert. Im nördlichen Teil der Halle befindet sich die feinmechanische Produktion, in der Werkzeugmaschinen zur Herstellung von Vorrichtungen für die Montage aufgestellt sind. Die Fa. Brona beschäftigt zur damaligen Zeit 14 Personen. Desweiteren wird die Fläche noch von der Fa. Oskar Broziat, Schwertransporte genutzt. Gerätschaften dieser Firma sind in Halle 1 eingelagert (Aufteilung der Bereiche - siehe auch Plan von 1984).

Zwischen 1985 bis 1988 erfolgt die Vermietung des nördlichen Teils von Halle 1 an einen Betrieb, der Oldtimer aufbereitet.

1983 erfolgt der ungenehmigte Einbau eines Zwischengeschosses in Halle 2. Entsprechend eines Aktenvermerks von 1984 betrifft dies ca. 75 % der Hallenfläche. In der oberen Etage ist die Produktion untergebracht. Die untere dient vorwiegend als Lager. Im Schreiben bestehen Hinweise auf eine Pulverbeschichtungsanlage, einen Spritzlackierstand, eine Siebdruckanlage sowie eine Siebwaschanlage.

Der Eigentümer erhält im Jahr 1987 die Auflage, die Zwischendecke, die zu dieser Zeit nur noch in 2 Teilbereichen existierte, genehmigen zu lassen. Die nachträgliche Genehmigung für die Zwischendecke datiert von 1988.

1990 wird nachträglich die Erstellung einer Überdachung für die Kranfahrzeuge genehmigt.

Aus dem gleichen Jahr liegen wiederum Nachbarschaftsbeschwerden wegen Lärmbelästigung durch die Firma vor.

Die Fa. Brona wird offiziell Ende des Jahres 2003 abgemeldet. Vermutlich zeitgleich bzw. wenig später erfolgt die Aufgabe der Werkzeuginstandsetzung auf der Fläche. Die Instandsetzung sowie der Handel wird in die Schweiz verlagert. Die Hallenflächen werden aber nach wie vor zur Lagerung genutzt.

Entsprechend den Angaben einer befragten Person betrieb die Fa. Broziat schon immer einen Betrieb zur Umsetzung bzw. Verlagerung von schweren Werkzeugmaschinen auf neue Betriebsflächen der Kunden. Dabei wurden auch gebrauchte Maschinen von Kunden übernommen und generalüberholt. Im Rahmen der Instandsetzung erfolgte neben der Herstellung von Ersatz- bzw. Austauschteilen auch Lackierarbeiten. In diesem Firmenbereich waren ca. 6 bis 10 Personen beschäftigt. Ab Anfang der 80'er Jahre kam die Fa. Brona dazu, die Informationskästen für Busse und Bahnen produzierte. Allerdings handelte es sich nach Angaben der befragten Person nur um einen 1-Mann-Betrieb.

Bedeutung / Empfindlichkeit

Dem eigentlichen Plangebiet kann hinsichtlich der Erholungseignung infolge der gegenwärtigen Nutzung insgesamt eine geringe Bedeutung zugewiesen werden, da es sich nicht um ein Erholungsgebiet handelt.

2.2 Pflanzen und Tiere

Bestand

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Grenzbereich der Naturräume „Hohe Bodanrück – Homburg - Höhen“ und „Bodensee – Untersee“. Die potentielle natürliche Vegetation stellt dabei im Bereich des Bodanrücks insbesondere „Waldmeister – Buchenwälder“; entlang des Seeufers ein „Eichen – Ulmen und Silberweiden Auenwald“.

Im heutigen Vegetationsbild des Untersuchungsgebietes finden sich Wälder noch verbreitet im Bereich des Bodanrücks, v.a. etwa rd. 500 m nördlich des Plangebietes.

Umgebung

Die Umgebung der Vorhabensfläche stellt sich als zumeist noch lockere Wohnbebauung zwischen der Kapplerbergstraße und der Radolfzeller Straße, im Wechsel mit Gärten und sonstigen Grünflächen (z.B. Streuobstrelikte), am westlichen Rand von Allensbach dar.

Plangebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungsbereiches von Allensbach und wird im Wesentlichen von 3 Gebäuden (Maschinenhallen, Wohngebäude), asphaltierten Flächen und 9 Baumgehölzen geprägt.

Im Rahmen einer Geländebegehung am 10.12.2015 wurden die Gebäude von Innen und Außen sowie alle sonstigen Strukturen erfasst und bewertet.

Danach stellen sich die für die Errichtung der geplanten Wohngebäude und sonstigen Einrichtungen (Verkehrsfläche, Grünfläche) vorgesehenen Flächen gemäß der Bewertung (LUBW 2010) gegenwärtig insgesamt als von Bauwerken bestandene (60.10) bzw. versiegelte Flächen (Biotoptypen-Nr 60.21) dar. Untergeordnet finden sich Einzelbäume, wie z.B. Walnuß, Hainbuche, Feldahorn, Linde oder Birke (Biotoptypen-Nr. 45.10-45-30a) (vgl. Fototafel 1).

Bedeutung / Empfindlichkeit

Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein geschütztes Biotop.

Aufgrund seiner Lage innerhalb des Siedlungsgefüges, bestehender Vorbelastungen (vorhandene Bebauung und Verkehrsflächen, anthropogene Eingriffe in den Bodenkörper) sowie der entsprechend vorhandenen Habitatstrukturen besitzt das Plangebiet insgesamt eine **geringe bis mittlere Bedeutung** für das Schutzgut Pflanzen und Tiere.

Nähere Ausführungen finden sich unter IV. Artenschutzrechtliche Prüfung.

Fototafel 1: Ansichten des Plangebietes

	<p><u>Plangebiet aus Osten:</u></p> <p>Wohnhaus an der Radolfzeller Straße aus östlicher Richtung.</p>
	<p><u>Plangebiet von Norden:</u></p> <p>Die beiden Maschinenhallen bieten Vögeln und Fledermäusen gegenwärtig keine besonderen Lebensstätten.</p>
	<p><u>Plangebiet aus Südosten:</u></p> <p>Im oberen Bereich der westlichen Maschinenhalle befinden sich gegenwärtig 7 Nestbauten der Großen Lehmwespe (<i>Delta unguiculata</i>) (s.u.).</p>
	<p><u>Plangebiet von Nordosten:</u></p> <p>Im nördlichen und v.a. südlichen Bereich des Plangebietes sind aus Sicht des Artenschutzes prinzipiell 9 Baumgehölze von Interesse.</p> <p>In dem Feldahorn (Baum Nr. 4) befindet sich das Nest einer Elster.</p>

2.3 Boden

Bestand

Aufgrund der vorliegenden geologischen Situation (Grenzbereich Niederterrasse /Würm-Grundmoräne) sind die Böden ausnahmslos Bildungen quartärer Sedimentzusammensetzungen. Im „Kapplerfeld“, rd. 1.000 m westlich wurden die Kiese stellenweise kleinräumig gewonnen (vgl. Ablagerung „521 Kapplerfeld“).

Die Böden innerhalb des Plangebietes und der Umgebung setzten sich so prinzipiell insgesamt aus Verwitterungsböden würmzeitlicher Geschiebemergel zusammen, der die Terrassenschotter überlagert. Bedingt durch die glaziale Entstehungsweise sind diese Lehmböden in ihrer Zusammensetzung als heterogen zu bezeichnen. Insgesamt ist dabei von feinsandigen Schluffen (geringe Wasserdurchlässigkeit) mit Geröllen auszugehen.

Infolge der aktuell vorliegenden Versiegelungen, Bebauungen und Belastungen (vgl. Flächenbericht zur Verdachtsfläche) des eigentlichen Plangebietes, kann jedoch hinsichtlich des Erfüllungsgrades der Bodenfunktionen von Standorten ausgegangen werden, die keine Bodenfunktionen aufweisen.

Bedeutung / Empfindlichkeiten

Aufgrund im Gebiet weitgehend fehlender Funktionserfüllungen der Bodenfunktionen kann hinsichtlich des Bodenschutzes von „**Standorten sehr geringer Bedeutung**“ ausgegangen werden.

2.4 Wasser

Bestand

Innerhalb des eigentlichen Plangebietes sind keine Oberflächengewässer anzutreffen.

Das Plangebiet ist Teil der „Markelfinger Rinnenschotter“, der entlang des nördlichen Randes des Untersees zieht. Der Kieskörper wird dabei von mindestens 10 mächtigem Geschiebemergel überlagert, was zu gespannten Grundwasserverhältnissen führen kann. Damit ist ein hydraulischer Kontakt mit dem nahegelegenen Bodensee nicht gegeben (vgl. HYDRO-DATA 2003, GEOLOGISCHES LANDESAMT 1992).

Der Terrassenkörper dient der Versorgung der Gemeinde Allensbach, wobei sich der Brunnen rd. 500 m nordöstlich des Plangebietes befindet.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Bedeutung / Empfindlichkeit

Auch wenn über Grundwasserverhältnisse für das Plangebiet keine konkreten Daten vorliegen, kann aufgrund der mächtigen Geschiebemergel-Überdeckung von einer insgesamt **mittleren Bedeutung** des Plangebietes für das Schutzgut Wasser ausgegangen werden.

2.5 Klima

Bestand

Das Untersuchungsgebiet gehört in seiner Gesamtheit klimatisch der gemäßigten Zone Mitteleuropas an. Es liegt dabei im Übergangsbereich zwischen atlantischem und kontinentalem Klimaeinfluß. Es liegt dabei auf einer Höhe von 402 bis 408 m ü NN.

Die ausgeglichene Wirkung des Sees bedingt geringere Temperaturschwankungen zwischen Sommer und Winter sowie zwischen Tag und Nacht. Im folgenden werden einige relevante Daten angegeben (vgl. KLIMAATLAS BADEN-WÜRTTEMBERG 1953):

- Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 8,5 °C
- Die Höhe des jährlichen Niederschlages kann mit 800 mm angegeben werden
- Hinsichtlich der lokalen Windverhältnisse ist das Land-Seewind-System von Bedeutung

Bedeutung / Empfindlichkeit

Durch die starke Versiegelung, die vergleichsweise geringe Gebietsgröße sowie die Lage innerhalb des Siedlungsbereiches von Allensbach besitzt das Plangebiet insgesamt eine **geringe Bedeutung** für das Schutzgut Klima.

2.6 Orts- und Landschaftsbild

Bestand

Das Landschaftsbild des Untersuchungsgebietes wird in erster Linie von den geomorphologischen Gegebenheiten geprägt und wird demzufolge, im Grenzbereich zwischen Niederterrasse und Grundmoränen, durch eine insgesamt gleichmäßig flach zum See geneigte Oberfläche charakterisiert.

Hinsichtlich des Erscheinungsbildes des Plangebietes handelt es sich infolge der versiegelten Flächen und vorhandenen Bebauung hinsichtlich der Attraktivität des Ortsbildes um einen vorbelasteten innerörtlichen Bereich. Das an ein Gewerbegebiet erinnerndes Ensemble wird, im Unterschied zur nahen Umgebung, mit zum Teil vielfältig strukturierten Obstwiesenrelikten, Gehölzgruppen Garten- und Grünlandbereichen, nur von einigen wenigen Gehölzen aufgelockert.

Aufgrund der nach Südwesten geneigten Geländetopografie ist das Gebiet aus südwestlicher Richtung (Bodensee) prinzipiell einsehbar. Aufgrund bereits vorhandener Bebauung unterhalb des Plangebietes werden jedoch insbesondere nur die höher gelegenen Bereiche einsehbar sein.

Bedeutung / Empfindlichkeit

Das Orts- und Landschaftsbild des Plangebietes, mit seinem unterdurchschnittlichen ortsbildgestalterischen Wert innerhalb des Siedlungsbereiches von Allensbach, kann somit in seiner Gesamtheit als Gebiet **geringer Bedeutung** bewertet werden.

III. KONFLIKTANALYSE

Wirkungen des Vorhabens

Die anlagebedingten Effekte umfassen infolge der geplanten Errichtung von acht Wohngebäuden insbesondere den Verlust von als Betriebshof (mit 2 Hallengebäuden) genutzten Flächen (rd. rd. 3.000 m²).

3.1 Mensch

Für den Menschen sind v.a. durch die Beseitigung von Hallengebäuden und sonstigen Betriebsflächen keine negativen Auswirkungen verbunden, da diese im Ortsbild von Allensbach, im Grenzbereich zwischen einem Misch- zu einem Wohngebiet, insgesamt als störend einzustufen sind. So kann im Zuge des Vorhabens von insgesamt positiven Auswirkungen ausgegangen werden.

Durch den Verlust der Betriebsflächen sind keine negativen Auswirkungen für den betroffenen Grundstückseigentümer zu erwarten.

In Folge der geplanten baulichen Veränderungen im Hinblick auf eine lockere Wohnbebauung im westlichen Siedlungsbereich von Allensbach werden nur geringe Verkehrszunahmen zu erwarten sein. Die verkehrlichen Auswirkungen sind für die anschließende Bebauung zumutbar und führen zu keiner negativen Beeinträchtigung des vorhandenen Wohnumfeldes.

Altlasten-Verdachtsfläche

Auf der betroffenen Fläche bestand über einen Zeitraum von 50 Jahren ein Betrieb zur Reparatur von Werkzeugmaschinen. Zu diesem Zweck fand eine mechanische Metallbearbeitung mit Drehen, Fräsen, Bohren sowie eine Oberflächenbearbeitung in Form von Lackierarbeiten statt. Ab 1981 bis ca. 2003 wurde parallel eine Firma zur Herstellung von Informationskästen für Busse / Bahnen betrieben, in der ähnliche Arbeitsvorgänge stattfanden wie in der Instandsetzung (s.o.).

Nach Einschätzung des Flächenberichtes zur Verdachtsfläche (vgl. LANDRATSAMT KONSTANZ 2013) liegen Anhaltspunkte auf einen erheblichen Schadstoffeintrag in den Untergrund vor. Bedingt durch die Versiegelung der Fläche bestehen keine Expositionsbedingungen für die Schutzgüter. Es wird vorgeschlagen den Handlungsbedarf für die Wirkungspfade Boden – Grundwasser und Boden – Mensch mit „B – Anhaltspunkte, derzeit keine Exposition“ auf BN 1 einzustufen (vgl. LANDRATSAMT KONSTANZ 2013).

Der Rückbau der Gebäude und versiegelten Flächen ist in jedem Falle durch einen Sachverständigen für Bodenschutz und Altlasten nach BBodSchG / BBodSchV gutachterlich zu begleiten.

3.2 Pflanzen und Tiere

Infolge der Errichtung von drei Wohngebäuden kommt es während der Bauphase in erster Linie zu einer weitgehenden Beseitigung von Gebäuden (2 Hallen, 1 Wohngebäude) und Vegetationsstrukturen (v.a. Inanspruchnahme von 9 Bäumen) (Neuversiegelung einer Fläche in einer Größenordnung von rd. 1.500 m²), die jedoch aus naturschutzfachlicher Sicht, hinsichtlich ihres Eigenwertes, insgesamt von insgesamt unterdurchschnittlicher Bedeutung sind.

Durch den Verlust der Baumgehölze v.a. im Süden muß infolge des Vorkommens „besonders geschützter“ Arten (Amselnest, Elsternest) dagegen mit hohen Beeinträchtigungen gerechnet werden.

Unter Berücksichtigung der jahreszeitlichen Ausschlußzeiten (vgl. Artenschutzrechtliche Einschätzung) sowie der vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen müssen so infolge des geplanten Eingriffs insgesamt jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen für Pflanzen und Tiere befürchtet werden.

Nähere Ausführungen hierzu finden sich unter Kapitel IV.

Diese Einschätzung wird auch dadurch gestützt, dass sich innerhalb des Plangebietes keine nach § 30 (NatSchG) geschützten Biotope befinden und es zudem nicht Bestandteil eines Natura 2000-Gebietes ist.

3.3 Boden

Im Zuge des geplanten Vorhabens kommt es zunächst zu einer Entsiegelung des Bodens, was prinzipiell als positive Maßnahme für das Schutzgut Boden zu werten ist. Darüberhinaus kommt es zu einer Entfernung der vorhandenen geringen Vegetationsstrukturen (→ Pflanzen und Tiere) einschließlich der Entfernung des Oberbodens.

Um im Rahmen der anschließenden Erdarbeiten negative Auswirkungen für die Boden – Grundwasser und Boden – Mensch zu vermeiden, ist, infolge der Altlasten-Problematik (s.o.), in jedem Falle eine Bauüberwachung vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang kann auch entschieden werden, inwieweit das ausgekofferte Bodenmaterial zu einem Teil wieder eingebracht werden kann (v.a. Oberboden), oder ob die überschüssigen Massen (v.a. Unterboden) abgefahren und an anderer Stelle wieder verwendet werden könnten (z.B. Rekultivierung von Abbauf Flächen in der Umgebung).

Im Rahmen der anschließenden Errichtung von acht Wohngebäuden und Parkplätzen, kommt es zu einer Flächen- Neuversiegelung (voll – und teilversiegelt) (GRZ 0,4) von zuvor entsiegelten Böden auf etwa der Hälfte der Fläche des Plangebietes (s.o.).

Infolge der insgesamt fehlenden Funktionserfüllung der Bodenfunktionen (gem. § 2 BodSchG) (vorliegender Versiegelungsgrad: rd. GRZ 0,8) ist im Zuge des Eingriffs allenfalls mit vergleichsweise geringen Beeinträchtigungen zu rechnen. Vielmehr ist im Zuge der Entsiegelungen hinsichtlich des Erfüllungsgrades der Bodenfunktionen prinzipiell von einer Aufwertung für das Schutzgut Boden auszugehen. Mit der geplanten Errichtung von Wohngebäuden u.ä. kommt es im Anschluß zu einer Neuversiegelung der Fläche, die jedoch im Vergleich zur aktuellen Situation in der Bilanz deutlich geringer ausfallen wird. Von einer „Erheblichkeit“ für das Schutzgut Boden muß damit insgesamt nicht ausgegangen werden.

Andererseits ist mit der Anlage einer Tiefgarage ein Bodenverlust i.w.S. verbunden, der als Beeinträchtigung zu bewerten ist.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden hat damit einerseits **negative** (Bodenverlust i.w.S.) als auch **vergleichsweise positive Auswirkungen** (geringerer Versiegelungsgrad) zur Folge.

3.4 Wasser

Aufgrund der „mittleren“ Bedeutung des Schutzgutes Wasser (s.o), muß mit erheblichen Beeinträchtigungen, aufgrund der geplanten Flächenversiegelung nicht gerechnet werden. Dies, zumal in der Bilanz von einem geringeren Versiegelungsgrad ausgegangen werden kann.

Bei dieser Einschätzung wurde die räumliche Nähe zum Wasserschutzgebiet „TB SETZE und TB HEGNE“ mitberücksichtigt.

Ähnlich wie bei den Schutzgütern Mensch und Boden ist im Rahmen der vorliegenden Altlasten-Problematik (s.o.), in jedem Falle eine Bauüberwachung vorzunehmen.

Das Oberflächenwasser von Dachflächen soll auf den einzelnen Privatgrundstücken versickert werden. Auch die Verwendung von Zisternen ist vorgesehen. Der Notüberlauf aus den Sickermulden wird einem Regenwasserkanal zugeführt, der entlang des Mischwasserkanals neu verlegt wird.

Schmutzwasser und Regenwasser von Hofflächen und Straßeneinläufen gelangt in den Mischwasserkanal.

Da im Plangebiet weder Fließgewässer noch oberflächennahe Grundwasservorkommen zu erwarten sind, kann der Eingriff in das Schutzgut Wasser somit als insgesamt **geringe bis mittlere Beeinträchtigung** eingestuft werden. Der geringere Grad der Neuversiegelung kann andererseits als **positiver Effekt** für das Schutzgut Wasser betrachtet werden.

3.5 Klima

Aufgrund der Entsiegelungen der Fläche und der vergleichsweise geringeren Neuversiegelung kann der Eingriff in das Schutzgut Klima, insgesamt als vergleichsweise **positive Auswirkung** gewertet werden.

3.6 Orts- und Landschaftsbild

Die geplante Wohnbebauung entspricht der Flächenschonung im Außenbereich und schont damit auch insgesamt die landschaftlich sensible Lage der Gemeinde Allensbach.

Die geplante innerörtliche Bebauung rundet dabei die bestehende Wohnbebauung ab und wird an die Topographie angepasst.

Da es sich hinsichtlich des Ortsbildes um einen vorbelasteten innerörtlichen Bereich handelt (s.o.), muß mit negativen Auswirkungen nicht gerechnet werden.

Vielmehr wird im Zuge der geplanten Bebauung mit Wohngebäuden das gegenwärtige Erscheinungsbild, das an ein Gewerbegebiet erinnert, insgesamt positiv verändert und passt sich in die vorgegebene innerörtliche Struktur deutlich besser ein. Durch die Pflanzung von Gehölzen und anderen Grünstrukturen wird diese Einschätzung weiter bekräftigt.

Der Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild kann damit insgesamt als **vergleichsweise positive Auswirkung** gewertet werden.

IV. ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

4.1 Rechtliche Grundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutzrechtliche Regelungen

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere im novellierten Bundesnaturschutzgesetz (Geltung ab 01.03.2010) behandelt. So werden in dem neuen § 44 Abs. 1 BNatSchG die Verbotstatbestände an die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst:

§ 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Verbotstatbestände

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote).

4.2 Vegetationsstrukturen / Habitate

Das geplante Wohngebiet befindet sich im westlichen Bereich der Gemeinde Allensbach, zwischen der Radolfzeller Straße und der Kapplerbergstraße.

Das Plangebiet wird gegenwärtig zum überwiegenden Teil von versiegelten bzw. bebauten Flächen geprägt. Nur randlich befinden sich einige kleinräumige Grünstrukturen. Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind insbesondere die Gehölzbestände innerhalb des Plangebietes von Interesse.

Gemäß dem Biotoptypenschlüssel (vgl. LUBW) handelt es sich um folgende Biotoptypen:

1. Von Bauwerken bestandene, bzw. versiegelte Flächen (60.10, 60.21)
2. Einzelbäume (45.10 – 45.30 a)

1. Von Bauwerken bestandene, bzw. versiegelte Flächen

Innerhalb der drei Gebäude fanden sich im Zuge der Begehung keine Hinweise auf ein Vorkommen von Vögeln oder Fledermäusen. So befinden sich die Gebäude in einem vergleichsweise gepflegten Zustand und weisen kaum Einflugmöglichkeiten auf. Ein Fehlen entsprechender Arten konnte auch von langjährigen Mitarbeitern bestätigt werden.

Auch an den Außenfassaden fanden sich keine für Vögel oder Fledermäuse interessanten Strukturen oder konkrete Nachweise (z.B. Mehlschwalben).

Von Interesse ist jedoch der Nachweis von den auffälligen Nestbauten der großen Lehmwespe (*Delta unguiculatum*) (vgl. Fototafel 3), die, als mediterranes Faunenelement, jedoch gemäß BNatSchG nicht gesetzlich geschützt ist.

2. Gehölze

Die Gehölze (9 Stück) im Umfeld des Plangebietes (v.a. Walnuß, Feldahorn, Hainbuche, Rotbuche, Linde, Birke, Tanne sind über 50 Jahre alt und weisen fast alle einen mindestens durchschnittlichen Stammdurchmesser von rd. 0,5 bis 0,8 m auf. Interessante Strukturen für z.B. höhlenbewohnende Arten treten jedoch kaum auf. So konnte nur in wenigen Fällen Totholz oder rissige Rindenbereiche gefunden werden. Eigentliche Baum- bzw. nennenswerte Asthöhlen fanden sich nicht. Einige Bäume weisen einige flache ausgefaltete Stamm- bzw. Asthöhlen auf. Diese befinden sich bevorzugt an einstigen Schnittstellen.

Aus diesem Grunde kann den Gehölzen aus naturschutzfachlicher Sicht insgesamt eine insgesamt durchschnittliche (mittlere) Bedeutung zugewiesen werden.

Auszunehmen sind hiervon eine dreistämmige Hainbuche (Baum-Nr 3), ein Feldahorn (Baum-Nr 4) mit einem Nest der Elster, ein weiterer Feldahorn mit Efeu umsäumten Stamm (Baum-Nr 6), sowie eine Linde (Baum-Nr 7) mit einem Amselnest. Diesen Gehölzen wird aus diesem Grunde eine insgesamt überdurchschnittliche (hohe) Bedeutung zugewiesen (vgl. Anhang).

Spuren von Fledermäusen oder der Mulm von Käferlarven fanden sich, wie in in allen anderen Gehölzen, jedoch auch hier nicht.

Desweiteren ist der, entlang der südwestliche Ecke der östlichen Maschinenhalle befindliche Saum aus Efeu sowie der Rest einer überalterten Thuja-Hecke im Bereich der südlichen Gehölze erwähnenswert.

Bestandsplan

4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

4.3.1 Konkret nachgewiesene Vogelarten

Zur Erlangung grundlegender Kenntnisse hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für vorkommende Vogelarten („besonders“ und „streng“ geschützte Arten gem. BNatSchG) fand im betroffenen Bereich eine Referenzbegehung hinsichtlich der Vogelwelt (auch pot. Fledermaushabitate) am 10.12.2015 statt.

Die Artenliste erlaubt infolge der fortgeschrittenen Jahreszeit allenfalls eine Einschätzung des Arteninventars und besitzt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aus diesem Grunde wurden zusätzlich potentiell vorkommende Arten berücksichtigt.

Im Rahmen der Kartierungen konnten so für das Plangebiet und die nahe Umgebung lediglich folgende 3 Vogelarten nachgewiesen werden:

Tab. 1: Vorkommende Vogelarten im Bereich des Plangebietes

Nr.	Art	RL BW *1)	VS- RL Anh. I	EG-Ver- ordnung Nr. 338/ 972 Anh. A o. B*2)	VS-RL Art. 1 *3)	BArt SchV Anl. 1	BNatSchG § 10 Abs. 2 Nr. 10 u. 11	Plangebiet		Bemerkungen
								T1	T2	
1.	Amsel						bes. geschützt		X	Nest in Baum 7
2.	Elster						bes. geschützt		X	Nest in Baum 4
3.	Rabenkrähe						bes. geschützt	X	X	Nahrungsgast

*1) : Rote Liste Baden Württemberg (Stand 31.12.2004) LUBW

*2): EG-Verordnung Nr. 338/97 vom 09.12.1996, zuletzt geändert durch EG-Verordnung 834/2004 vom 28.04.2004

*3): Europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

Plangebiet

T1 = Plangebiet (v.a. Gebäude)

T2 = Plangebiet (v.a. Grünstrukturen)

Amsel

Eine insgesamt häufige Art im Umfeld des Plangebietes, v.a. im Bereich der Wohngebiete. Ein Nest der Art konnte im Lindenbaum-Nr. 7 nachgewiesen werden. Darüber hinaus dient vermutlich die reliktdäre Thuja-Hecke der Art als potentieller Brutplatz. Als Nahrungshabitat kommt das Plangebiet, infolge des hohen Versiegelungsgrades, kaum in Frage.

Elster

Ein Nest der Elster konnte im Feldahorn (Baum-Nr. 4), im südlichen Gehölzbestand, nachgewiesen werden. Ebenso wie bei der vorangegangenen Art kommt das Plangebiet als Nahrungshabitat nicht in Frage.

Rabenkrähe

Eine im Untersuchungsgebiet häufig auftretende Art, die das Plangebiet als Nahrungsgebiet aufsucht (Walnussbäume entlang der Nordgrenze).

Inwieweit die Rabenkrähe die Baumgehölze zumindest gelegentlich auch als Bruthabitat nutzt, ist unklar. Im Bereich der Linde (Baum-Nr. 7) fanden sich Astanhäufungen, die ggf. als ehemaliges Nest oder als Scheinnest gedeutet werden können.

Fototafel 2: Habitatstrukturen des Plangebietes

	<p><u>Plangebiet aus Südosten:</u></p> <p>Entlang der Radolfzeller Straße konnte das Nest einer Amsel in einer Linde nachgewiesen werden.</p>
	<p><u>Baum Nr. 3 :</u></p> <p>Im südlichen Bereich des Plangebietes ist eine aus drei Hauptstämmen bestehende Hainbuche aus Gründen des Artenschutzes von Interesse. Bei den gefundenen Ast – bzw. Stammhöhlen handelt es sich jedoch um flache Ausfaltungen, die für Vögel oder Fledermäuse keine geeigneten Lebensstätten bieten.</p>
	<p><u>Plangebiet aus Südwesten:</u></p> <p>Aus Sicht des Artenschutzes sind Säume aus Efeu im Bereich der südwestlichen Ecke der östlichen Maschinenhalle prinzipiell von Interesse.</p> <p>Aufnahmen: 03.12.2015</p>

Aufnahmen: 10.12.2015 SeeConcept®

Fototafel 3: Habitatstrukturen des Plangebietes

	<p><u>Westliche Maschinenhalle:</u> Im oberen Bereich der westlichen Maschinenhalle befinden sich gegenwärtig 7 Nestbauten der Großen Lehmwespe (<i>Delta unguiculata</i>).</p>
	<p><u>Westliche Maschinenhalle:</u> Nestbauten der Großen Lehmwespe.</p>
	<p><u>Westliche Maschinenhalle:</u> Nestbauten der Großen Lehmwespe.</p>
	<p><u>Westliche Maschinenhalle:</u> Nestbauten der Großen Lehmwespe. Das Foto lässt 4 Ausflugsöffnungen erkennen.</p>

Aufnahmen: 10.12.2015 SeeConcept®

4.3.2 Potentiell vorkommende Vogelarten

Auf Grundlage der erfassten Biotoptypen (vgl. 2.2) und unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse sind mindestens folgende weitere rd. 6 Arten für das Plangebiet prinzipiell als „potentiell vorkommend“ anzusehen (vgl. Tab. 2).

Tab. 2: Potentiell vorkommende Vogelarten im Bereich des Plangebietes

Nr.	Art	RL BW *1)	VS- RL Anh. I	EG-Ver- ordnung Nr. 338/ 972 Anh. A o. B*2)	VS-RL Art. 1 *3)	BArt SchV Anl. 1	BNatSchG § 10 Abs. 2 Nr. 10 u. 11	Untersuchungsgebiet		Bemerkungen
								T1	T2	
1.	Buchfink				X		bes. geschützt		X	
2.	Buntspecht				X		bes. geschützt		X	
3.	Kohlmeise				X		bes. geschützt		X	
4.	Hausrot- schwanz				X		bes. geschützt	X		Gebäude
5.	Haussperling	V			X		bes. geschützt	X	X	v.a. Nahrungsgast

*1) : Rote Liste Baden Württemberg (Stand 31.12.2004) LUBW

*2): EG-Verordnung Nr. 338/97 vom 09.12.1996, zuletzt geändert durch EG-Verordnung 834/2004 vom 28.04.2004

*3): Europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

Plangebiet

T1 = Plangebiet (v.a. Gebäude)

T2 = Plangebiet (v.a. Grünstrukturen)

Buchfink

Die allgemein häufige Art siedelt auch gerne innerhalb des Ortsbereiches und ist daher im Bereich der Gehölzgruppe als potentiell vorkommend zu betrachten.

Buntspecht

Der Buntspecht konnte zwar während der Geländebegehung nicht nachgewiesen werden, doch ist ein Vorkommen zumindest als gelegentlicher Nahrungsgast (z.B. Hainbuche, Birke), nicht auszuschließen.

Kohlmeise

Eine häufige Art im Bereich des gesamten Untersuchungsgebietes ist die Kohlmeise, für die das mangelnde Höhlenangebot im Bereich des Plangebietes jedoch kein geeignetes Potential als Brutplatz darstellt.

Hausrotschwanz

Die Art könnte vermutlich im Bereich der Gebäudes festgestellt werden. Die Art ist im Untersuchungsgebiet insgesamt verbreitet.

Hausperling, RL V

Der Hausperling könnte das Plangebiet ggf. als Bruthabitat nutzen. Hausperlinge sind überwiegend Höhlen- und Nischenbrüter, sie bauen gelegentlich jedoch auch Freinester. Infolge der Heckenstrukturen innerhalb des Gehölzbestandes könnte hier ein erhöhter Brutverdacht vermutet werden. Andererseits erweist sich die etwas schattige Lage als vergleichsweise ungünstig. Von Interesse könnten zudem Fassadenbereiche des Wohnhauses und die nahestehende Tanne sein.

4.4 Fledermäuse

Säugetiere

Fledermäuse

Begehungstermin: 10.12.2015

Methode:

Gebäudebegehung Wohnhaus und Hallen:

Gebäude weisen häufig hervorragende Strukturen auf, die als Quartiere für Fledermäuse dienen können. Hier können sich bedeutende Quartiervorkommen entwickeln, die bei Sanierungen und baulichen Veränderungen artenschutzrechtlich zu berücksichtigen sind.

Alle Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und sind damit streng geschützt i.S.d. BNatSchG. Für diese Tiere gilt das Tötungs- und Verletzungsverbot, Störungsverbot und der Lebensstättenschutz nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 BNatSchG.

Zur Überprüfung wurde am 10.12.2015 eine Begehung hinsichtlich der Vorkommen von Fledermäusen und an Gebäude brütenden Vögeln vorgenommen. Das Gebäude wurde tagsüber auf potentielle sowie tatsächlich vorhandene Quartiermöglichkeiten untersucht. Unübersichtliche Bereiche im Inneren der Gebäude sowie Spalten im Außenbereich wurden mit einer Taschenlampe ausgeleuchtet. Potenzielle Fledermausquartiere an Gebäuden können sich in verschiedenen Spalten und Hohlräumen an Wänden, hinter Verschalungen, in Giebeln, in Zwischendecken und Dächern befinden.

Zusätzlich wurde auf Spuren, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse schließen lassen, geachtet. Derartige Spuren sind Fledermauskot, Körperfettablagerungen, Uringeruch und Insektenreste an Fraßplätzen.

Überprüfung der Gehölze:

Zur Ermittlung des Quartierpotentials wurde am 10.12.2015 eine Untersuchung der Bäume im Eingriffsbereich durchgeführt, bei der alle sichtbaren Baumhöhlen erfasst wurden (vgl. Anhang). Als relevant wurden Bäume ab einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von mindestens 20 cm eingeschätzt. Als potentielle Baumquartiere sind vor allem Astabbrüche, Rindenspalten und Spechthöhlen geeignet. Mittels GPS-Gerät wurden die potenziellen Fledermausquartiere eingemessen und weitere Parameter wie Baumart, Brusthöhendurchmesser und Anzahl der Baumhöhlen erfasst. Die Kontrolle der Höhlen erfolgte mit einem Endoskop, sowie mit Spiegeln und Schwanenhalslampen.

Hinweise auf Fledermäuse ergeben sich durch folgende Merkmale:

- Lebende Individuen
- Mumien
- Kot
- Parasiten
- Typischer Geruch
- Fettablagerungen am Einflugloch

Ergebnisse

Hallen:

Die Maschinenhallen wurden innen und außen begutachtet. Freihängende Arten in der Halle können auf Grund der Bauweise (hell, keine geeigneten Hangplätze, Blechdach) ausgeschlossen werden (vgl. Abb. 4).

An der Außenfassade finden sich für spaltenbewohnende Fledermausarten ebenfalls keine geeigneten Quartiere.



Abb. 4: Blick in die östliche Maschinenhalle. ohne geeignete Habitate für Fledermäuse

Wohnhaus:

Der Dachboden des Wohnhauses ist relativ hell und für Fledermäuse nicht geeignet. An der Ostseite befinden sich zwei Dachgauben, die mit Holzschindeln verkleidet sind. Diese Schindeln stehen ab und könnten prinzipiell für Fledermäuse im Sommer als Spaltenquartiere genutzt werden (vgl. Abb. 5). Außerdem sind auf der Ost-, Süd- und Westseite vereinzelt noch Fensterläden vorhanden. Hinter Fensterläden ist ein Sommervorkommen von Fledermäusen (meist nur Einzeltiere) generell nicht ausgeschlossen.

Bäume:

In den Gehölzen wurden keine fledermausrelevanten Strukturen entdeckt. Die sichtbaren Baumstrukturen besitzen alle keine ausreichende Tiefe um als optimales Versteck für Fledermäuse dienen zu können.



Abb. 5: Holzschindeln als potentielles Quartier für Fledermäuse (Einzeltiere)
(Aufnahme: T. Irg)

4.5 Amphibien und Reptilien

Infolge des Fehlens von Laichgewässern und sonst geeigneter Habitatstrukturen (bodenfeuchte Lebensräume) ist das Plangebiet für **Amphibien und Reptilien** ohne Bedeutung.

4.6 Insekten

Tagfalter, Nachtfalter

Infolge des hohen Versiegelungsgrades und der Lage innerhalb des Siedlungsbereiches ist das Plangebiet für diese Artengruppe von untergeordneter Bedeutung.

Große Lehmwespe

Entlang der Außenfassaden der beiden Maschinenhallen befinden sich jeweils auf den Ostseiten derselben auffällige Nestbauten der Großen Lehmwespe (*Delta unguiculatum*), auch Delta-Lehmwespe genannt. So finden sich an der westlichen Halle in mind. rd. 8,0 m Höhe mindestens rd. 7 Bauten, an der östlichen Halle 1 Nestbau.

Die Große Lehmwespe, ist ein Hautflügler aus der Familie der Faltenwespen (Vespidae). Sie ist die einzige Art ihrer Gattung in Europa. Mit einer Körperlänge von 20 – 26 mm sind die Weibchen eine außerordentlich stattliche Erscheinung und somit die größte mitteleuropäische Faltenwespe. Ihr Körper ist schwarz und teilweise dunkelrot gefärbt, der Hinterleib trägt breite, gelbe Binden. Durch ihre Färbung und Größe ist sie leicht zu bestimmen.

Es gibt nur eine einzige Generation pro Jahr und ihre Flugzeit erstreckt sich von Anfangs Juni bis Ende August.

Die Große Lehmwespe kommt von Südeuropa bis nach Kleinasien vor, wobei die nördliche Grenze ihrer Verbreitung durch den Süden Deutschlands verläuft. Sie besiedelt vorrangig den Siedlungsbereich des Menschen (Synanthropie) und ist an sonnigen Mauern und frei liegenden Steinen zu finden. Die Tiere fliegen in einer Generation von Anfang Juni bis Ende August.

Die Weibchen legen ihre Lehmnestern an Steinen und Mauern, bevorzugt an hellen, rauen Oberflächen an. Die Nester findet man an Gebäuden bis in etwa 15 Meter Höhe. Sie bestehen aus bis zu sieben Zellen, die zum Abschluss mit einem lehmigen Mörtel überdeckt werden. Die Form des Nestes erinnert an einen getrockneten Lehmklumpen. Da die Nester in der Nähe des Menschen angelegt werden, sind sie von mutwilliger Zerstörung stark betroffen. Die Larven werden jeweils mit zwei bis drei Raupen von Spannern oder Eulenaltern versorgt. Die Larven ernähren sich etwa 12 Tage von ihrem Nahrungsvorrat und verpuppen sich in einem Kokon (vgl. MADER, D. 2002).

4.7 Beurteilung des Plangebietes aus naturschutzfachlicher Sicht

Eigenwert

Als Ergebnis der Untersuchung kann festgehalten werden, dass das Plangebiet infolge des hohen Versiegelungsgrades (Gebäude, Plätze) sowie der Lage innerhalb des Siedlungsbereiches von Allensbach aus naturschutzfachlicher Sicht eine **vergleichsweise geringe Bedeutung besitzt**.

So stellen die geschlossen Gebäudekörper insgesamt keine geeigneten Habitatstrukturen für Vögel (z.B. Mehlschwalben) und Fledermäuse dar. Von Interesse sind die Außenfasseln als Nistplatz der Großen Lehmwespe (*Delta unguiculatum*).

Als mediterranes Faunenelement besitzt die Art jedoch keinen gesetzlichen Schutz.

Den vorhandenen Baumgehölzen kann infolge ihres vergleichsweise hohen Alters und dem Vorhandensein von Nestern (Elster, Amsel) insgesamt eine **mittlere bis hohe Bedeutung** zugewiesen werden. In Verbindung mit Kleinstrukturen (z.B. Thuja-Hecke, Efeu) handelt es sich bei dieser Gehölzstruktur um einen Lebensraum für mehrere potentielle Singvogelarten (z.B. Buchfink, Kohlmeise).

Funktionale Bezüge

Aufgrund der isolierten Lage innerhalb des Siedlungsraumes sowie der intensiven Nutzung besitzt das Plangebiet keine besonderen funktionalen Bezüge (Biotopvernetzungslinien).

4.8 Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Beeinträchtigungen

Auswirkungen des Vorhabens auf Arten

Vögel:

Gemäß der vorliegenden Kenntnisse über besonders und streng geschützte Arten (gem. BNatSchG, Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie)/ „Rote Liste-Arten“, können durch die geplante Bebauung, erhebliche Beeinträchtigungen, auf Grundlage der vorhandenen Biotopstrukturen und Arten, prinzipiell ausgeschlossen werden.

Infolge des geplanten Vorhabens kommt es so v.a. zu einer Inanspruchnahme von Flächen. So werden im vorliegenden Falle, aus Artenschutzgründen überwiegend vergleichsweise „unterdurchschnittlich empfindliche“ (Gebäude, versiegelte Flächen) Flächen betroffen.

Der Verlust der aus Artenschutzgründen interessanteren Gehölzstrukturen entlang der Südgrenze muß dagegen als prinzipiell mittlere bis hohe Beeinträchtigung bewertet werden, da hieraus Eingriffe in konkrete und potentielle Brutreviere von „besonders“ geschützten Vogelarten (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, Art 1 VS-RL, VS-RL Anhang 1), wie z.B. Elster, Amsel resultieren.

Von einer „Erheblichkeit“ (für die lokale Population) muß jedoch nicht ausgegangen werden. Hierfür sprechen u.a. folgende Sachverhalte:

- Die Lebensstätten dieser Arten besitzen auch heute noch große Anteile im Untersuchungsgebiet und im Naturraum „Bodenseebecken“ (z.B. Randbereich und Siedlungsraum von Allensbach, westlich des Plangebietes).
- Die das Gebiet aufsuchenden Nahrungsgäste sind im Untersuchungsgebiet und auch im „Bodenseebecken“ allgemein verbreitet und meist häufig.
- Die betroffenen Gehölze stellen für diese Arten (Nahrungsgäste) wahrscheinlich lediglich einen Teillebensraum dar.

Auch TRAUTNER & JOOS (2008) empfehlen, bei der artenschutzrechtlichen Prüfung bei "mäßig häufigen Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufigen Arten sowie verbreiteten Arten mit hohem Raumanspruch... regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen"; dies gilt "ggf. auch [für] Arten der Vorwarnliste".

Zudem ergibt sich die Möglichkeit für die betroffenen Arten den Verlust des Brutplatzes durch Ausweichen in Nachbargebiete zum Teil zu kompensieren.

Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass entsprechende Gebiete von den jeweiligen Arten bereits besiedelt sein können, so dass eine vollständige Eigenkompensation der Brutplatzverluste ggf. nicht gesichert ist.

Dieses potentielle Defizit ist deshalb frühzeitig zu minimieren durch die Pflanzung geeigneter Gehölzstrukturen im Randbereich des Plangebietes.

Da zudem davon ausgegangen wird, daß im Zuge des Vorhabens eine mögliche Gehölzentnahme außerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Ende August) vorgesehen ist, muß somit eine Erfüllung der Verbots-tatbestände gem. § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG nicht befürchtet werden. Dies bezieht sich auch auf die von Efeu umwachsene Südwestecke der östlichen Halle.

Auch wenn in der Bilanz insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen für die betroffenen Vogelarten zu befürchten sind, ist auf eine zeitnahe Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen zu achten. In diesem Zusammenhang kann die ökologische Funktion, der von dem Eingriff des Vorhabens betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (vgl. § 44 Abs. 5).

So sollten zur Verbesserung der Habitatstrukturen für Singvogelarten (z.B. Haussperling) frühzeitig Nistkästen (rd. 5 Stück) im nahen Umfeld des Plangebietes angebracht werden.

* = Nistkasten z.B. für die Kleiber (Lochgröße Durchmesser: 3,2 cm), Star (Einflugloch rd. 4,5 cm), Buntspecht 5,0 cm.

* = Halbhöhlen für Nischenbrüter (z.B. Grauschnäpper, Rotkehlchen, Zaunkönig, Hausrotschwanz)

Fledermäuse:

Sommerquartiere für Einzeltiere können am Wohnhaus hinter den Fensterläden und hinter den Schindeln nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Größere Quartiervorkommen sind unwahrscheinlich, da keine Spuren gefunden wurden.

Überwinternde Tiere können auf Grund von fehlenden Quartiermöglichkeiten (frostsichere Quartiere) jedoch ausgeschlossen werden.

Ein Abriss des Wohngebäudes sollte deshalb in den Wintermonaten (während der Abwesenheit der Fledermäuse: November-März) erfolgen, wodurch eine Auslösung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG nicht befürchtet werden muß.

Bei einem Abriss im Sommer (April-Oktober) sollte 1-2 Tage vorher durch eine abendliche Ausflugskontrolle nachgewiesen werden, daß sich keine Fledermäuse am Gebäude befinden. Die Ausflugsbeobachtung muss von einem Fledermausexperten durchgeführt werden.

Hinsichtlich der beiden Maschinenhallen müssen, bezüglich der Fledermäuse, hingegen keine Ausschlußzeiten beachtet werden.

Insekten:

Durch den geplanten Abriß der Maschinenhallen kommt es zu einer Beseitigung der an den Fassaden vorhandenen Nestbauten der **Großen Lehmwespe**.

Auch wenn die Art nicht gesetzlich geschützt ist, sollte nach Möglichkeit ein Abbruch während der Aktivitätszeiten der Imagines (Anfang Juni bis Ende August) erfolgen. Während der übrigen Jahreszeit stellen diese Nestbauten Lebensraum für Präimaginalstadien (Eier, Raupe und Puppe im Bereich der Fassaden) dar.

Die Art ist in der Umgebung noch verbreitet. So fanden sich die Nestbauten der Art an mehreren Häuserfassaden im Umfeld des Plangebietes, so daß erhebliche Beeinträchtigungen für die lokale Population auch außerhalb der Aktivitätszeit (Anfang Juni bis Ende August) der Imagines nicht befürchtet werden müssen.

Im diesem Fall sollte dennoch versucht werden, die Nestbauten beim Abbruch zu erhalten und im Bereich des Plangebietes zu integrieren.

4.9 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich und Ersatz

Die im Folgenden vorgeschlagenen Maßnahmen sind in erster Linie an einer dauerhaften Verbesserung der Lebensraumsituation für Bäume und Hecken bewohnende Arten (z.B. Haussperling, Amsel) ausgerichtet und haben insgesamt den Erhalt bzw. die Wiederherstellung entsprechender Strukturen (Erhaltung und ggf. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes für Arten der Siedlungsräume) zum Ziel.

So könnte im Zusammenhang mit der geplanten Wohnbebauung des „Broziat-Geländes“, die Lebensraumsituation v.a. für dieses Artenspektrum u.a. durch folgende Maßnahmen aufgewertet werden. Diese sind darüber hinaus dem eigentlichen Vorhabensbeginn z.T. zeitlich vorzuziehen (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG):

- Zur Vermeidung von Unfällen mit Vögeln, sollte im Rahmen der geplanten Wohngebäude auf großflächige Verglasungen verzichtet werden bzw. durch Greifvogelsilhouetten markiert werden.
- Der vorhandene alte Gehölzbestand sollte, wenn möglich, zumindest bereichsweise erhalten bleiben.
- Pflanzung und Entwicklung von Gehölzen (Sträucher) im Zuge der Umsetzung der geplanten Wohngebäude.
- Um bereits zu Beginn der Entwicklungszeit des Gehölzbestandes die Habitatsstrukturen für die betroffenen Arten (z.B. Baumgehölze) zu verbessern, sollten zusätzlich Nisthilfen an Gehölzen angebracht werden.
- Die Nestbauten der Großen Lehmwespe sollten möglichst während ihrer Aktivitätszeit (Anfang Juni bis Ende August) beseitigt werden. Ansonsten könnten die noch besetzten Bauten ggf. im Bereich des Plangebietes integriert werden.

4.10 Fazit

Das Gebiet der geplanten Wohnbebauung „Broziat-Gelände“, im westlichen Ortsbereich von Allensbach, besitzt aufgrund der innerörtlichen Lage, bestehender Vorbelastungen (vorhandene Bebauung, anthropogene Eingriffe in den Bodenkörper) sowie der entsprechend vorhandenen Habitatstrukturen für die betroffenen Schutzgüter insgesamt eine **unterdurchschnittliche (geringe bis mittlere) Bedeutung**.

Auf der betroffenen Fläche bestand über einen Zeitraum von 50 Jahren ein Betrieb zur Reparatur von Werkzeugmaschinen, so dass zudem Anhaltspunkte für einen erheblichen Schadstoffeintrag in den Untergrund vorliegen (**Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser**).

Der Rückbau der Gebäude und versiegelten Flächen ist in jedem Falle durch einen Sachverständigen für Bodenschutz und Altlasten nach BBodSchG / BBodSchV gutachterlich zu begleiten.

Infolge der mit der Umsetzung des Vorhabens zu erwartenden Auswirkungen (v.a. Verlust von Gebäuden und 9 Gehölzen) für die „besonders“ und „streng geschützten“ Arten, sind insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen zu befürchten.

Zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände (gem. § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG), v.a. für Vögel sind jedoch, neben Maßnahmen wie der gesetzlich vorgeschriebenen Beachtung der Zeiten für die Gehölzrodung (empfohlener Zeitraum für eine Rodung: Anfang September bis Ende Februar) auch Maßnahmen zur (ggf. vorgezogene) Kompensation (z.B. Pflanzung von Baumgehölzen und Hecken) sowie die Anbringung von Nisthilfen erforderlich (**Schutzgut Pflanzen und Tiere**).

In deren Folge kann zudem ein Funktionserhalt im räumlichen Zusammenhang geschaffen werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Ein Abriss des Wohngebäudes sollte hinsichtlich des Fledermausschutzes ebenso in den Wintermonaten (November-März) erfolgen, so daß eine Auslösung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG nicht befürchtet werden muß.

Hinsichtlich der beiden Maschinenhallen müssen hingegen keine Ausschlußzeiten beachtet werden. Allerdings sollten die Nestbauten der Großen Lehmwespe (nicht geschützt) möglichst während der Aktivitätszeit, nach Ausflug der Imago, zwischen Juni und August beseitigt werden.

V. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- EBERT, G. (1991): Die Schmetterlinge Baden - Württembergs, Tagfalter Bd. 1 und 2; Ulmer Verlag, Stuttgart.
- LANDESSTELLE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE BADEN-WÜRTTEMBERG (1993): Die potentielle natürliche Vegetation von Baden – Württemberg.
- GEOLOGISCHES LANDESAMT BADEN - WÜRTTEMBERG (1992): Geologische Karte Hegau und westl. Bodensee, 1 : 50.000, Freiburg, Stuttgart.
- HERRMANN, G. (2007): Tagfalter suchen im Winter.- Books on Demand. Norderstedt.
- HÖLZINGER, J. MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht – Singvögel 3.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J., P. BERTHOLD, C. KÖNIG & U. MAHLER (1996): Die in Baden-Württemberg gefährdeten Vogelarten. „Rote Liste“ (4. Fassung. Stand 32.12.1995).- Orn.Jh.Bad.-Württ.9: 33-92.
- HYDR-DATA (2003): Hydrogeologische Untersuchung – Umgehung B 33 neu, Allensbach-West.- Radolfzell.
- LANDESSTELLE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE BADEN-WÜRTTEMBERG (1993): Die potentielle natürliche Vegetation von Baden – Württemberg.
- LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN – WÜRTTEMBERG (2000): Topo-Freiburg.
- LANG, G. (1990): Die Vegetation des westlichen Bodenseegebietes.- Gustav Fischer Verlag, Stuttgart.
- LAUFER, FRITZ, SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs.- Ulmer Verlag, Stuttgart.
- LFU (2004): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. Karlsruhe.
- LUBW (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit – Leitfaden für Gestattungsverfahren.- Karlsruhe.
- MADER, D. (2002): Verbreitung der Delta-Lehmwespe *Delta unguiculatum* (Hymenoptera : Eumenidae) im Rhonetal oberhalb des Genfer Sees (Schweiz).- galathea 18/2 • Berichte des Kreises Nürnberger Entomologen
- REGIONALVERBAND HOCHRHEIN – BODENSEE (1998): Regionalplan Hochrhein - Bodensee .- Waldshut-Tiengen.
- TRAUTNER & JOOS (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. - Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9).

ANHANG

Gehölzliste Bestand (Plangebiet)

NR.	ART	STAMM Ø in m	KRONE Ø * in m	HÖHE in m	VITALITÄT	BIOTOPWERT (z.B. Höhlenbrüter, v.a. Grünspecht, Käfer)	BEMERKUNG
1	Walnuß	0,8	7,0	10,0	1	2	2 Hauptstämme, Astabbrüche, 3 kleine flach ausgefaulte Asthöhlen, v.a. in Anschnittsflächen
2	Walnuß	0,5	7,0	10,0	1	2	Rissige Stämme, 2 kl. angefaulte kleine Asthöhlen
3	Hainbuche	0,8	10,0	12,0	2	3	3 Hauptstämme, flache Spalten, und angefaulte Asthöhlen
4	Feldahorn	1,0	6,0	12,0	1	4	Mehrstämmig verwachsen, flache Asthöhlen, Nest Elster
5	Rotbuche	0,8	6,0	12,0	2	2	-
6	Feldahorn	1,0	5,0	6,0	1	3	Stamm von Efeu umwachsen
7	Linde	1,0	8,0	12,0	1	4	Amsel-Nest im oberen Bereich, Rest eines Rabenkrähen (?) -Nestes
8	Birke	0,4	5,0	12,0	1	2	Eine flache Asthöhle
9	Tanne	0,4	3,0	12,0	2	2	2-wipfelig, dichter Wuchs mit guten Versteckmöglichkeiten

Bewertung in der Tabelle:

Vitalität: 3 = sehr gut, 2 = gut, 1 = leicht geschädigt O = stark geschädigt

Biotopwert: 4 = sehr hoch (Nest, Spechthöhle, viel Mulm), 3 = hoch, 2 = mittel, 1 = weniger bedeutend, O = standortfremd

HABITATSTRUKTUREN

Maßgeblich betroffene Gehölze

Biotopwert für Höhlenbrüter

-  sehr hoch, (z.B. Baum mit Höhle(n))
-  hoch (Neststandort)
-  mittel
-  gering

Flächennutzung

-  v.a. versiegelte Flächen

Gemeinde Allensbach
Artenschutzrechtliche Einschätzung
"Broziat - Gelände"

HABITATSTRUKTUREN



M 1 : 500 (im Original)

Bearbeitung: F. Nowotna

08.06.2015

Datum: 13.12.2015

Gezeichnet: FN

geändert



Frank Nowotna
Waldweg 28
D-88880 Udilingen
Tel. (07 559) 93112
Fax (07 559) 93112
seeconcept@t-online.de

Büro für Landschafts- und Umwelplanung

